

Mit diesem Merkblatt werden ausgewählte Informationen zu den Pflichten von Herstellern, Einführern oder Händlern, die Textilerzeugnisse in den Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen, bereitgestellt sowie die Aufgaben des LAVG als Marktüberwachungsbehörde dargestellt.

Rechtsgrundlagen:

Die europäische Textilkennzeichnungsverordnung (**Verordnung (EU) Nr. 1007/2022, TextilKennV**) regelt insbesondere folgende Sachverhalte:

- Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen
- Vorschriften für die Verwendung von Bezeichnung von Textilfasern
- Vorschriften zur Kennzeichnung von Textilerzeugnissen mit nichttextiler Teile tierischen Ursprungs (z.B. Fell, Leder)
- Vorgaben zur Bestimmung der Faserzusammensetzung

Mit dem nationalen Textilkennzeichnungsgesetz (**TextilKennG**) werden Grundlagen für den effektiven Vollzug der TextilKennV geschaffen. Insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und den Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden und Ordnungswidrigkeiten werden mit diesem Gesetz reguliert.

Welche Erzeugnisse fallen unter den Anwendungsbereich der TextilKennV? (Art. 2 TextilKennV)

Die TextilKennV gilt grundsätzlich für alle Textilerzeugnisse, die auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden. Textilerzeugnisse sind Erzeugnisse, die ungeachtet ihres Herstellungsverfahrens ausschließlich aus Textilfasern (100%) bestehen. Folgende Erzeugnisse werden jedoch in gleicher Weise wie Textilerzeugnisse behandelt:

- Erzeugnisse, mit einem Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80%
- Bezugsmaterial für Möbel, regen- und Sonnenschirme mit einem Gewichtsanteil an Textilkomponenten von mindesten 80%
- Textilkomponenten der oberen Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge, von Matratzenbezügen oder von Bezügen von Campingartikeln, sofern diese Textilkomponenten einen Gewichtsanteil von mindestens 80% dieser oberen Schichten oder Bezüge ausmachen.

Welche Erzeugnisse sind ausgenommen vom Geltungsbereich der TextilKennV?

Die TextilKennV gilt nicht für

- Textilerzeugnisse, die zur Weiterverarbeitung ohne Übereignung an Heimarbeiter oder selbstständige Unternehmen übergeben werden
- Maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbstständigen Schneidern hergestellt wurden

- Textilerzeugnisse, die im Anhang V dieser Verordnung aufgeführt sind, z.B. Kaffee, Tee- und Eierwärmer, künstliche Blumen, Nadelkissen, Reißverschlüsse, Buchhüllen aus Spinnstoffen, Spielzeug, Topflappen, Kosmetiktäschchen, Textilerzeugnisse für den Schutz und Sicherheit, Täschnerwaren aus Spinnstoffen (z.B. Taschen, Koffer, Rucksäcke) oder textile Teile von Schuhwaren

Wie sind Textilerzeugnisse zu kennzeichnen?

Für die Beschreibung der Faserzusammensetzungen auf Etiketten und Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen dürfen nur die Textilfaserbezeichnungen verwendet werden, die im Anhang I der TextilKennzV aufgeführt sind.

Bei Multifaser-Textilerzeugnissen erfolgt die Angabe der Bezeichnung und der Gewichtsanteile aller im Erzeugnis enthaltenen Fasern in absteigender Reihenfolge. (Art. 9 (1) TextilKennzV)

Nichttextile Teile tierischen Ursprungs (z.B. Leder oder Pelz) in Textilerzeugnissen sind unter Verwendung des Hinweises „Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs“ bei der Etikettierung oder Kennzeichnung von Erzeugnissen anzugeben. Die Etikettierung oder Kennzeichnung darf nicht irreführend sein und muss so erfolgen, dass sie vom Verbraucher ohne Schwierigkeiten verstanden werden kann. (

Anhang IV der TextilKennzV regelt außerdem besonderer Etikettierungs- und Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Textilerzeugnisse, bspw. Büstenhalter, Textilerzeugnisse aus Samt oder Plüsch

Welche Vorschriften gelten für Etiketten oder Kennzeichnungen?

Werden Textilerzeugnisse auf dem Markt bereitgestellt werden zur Angabe ihrer Faserzusammensetzung diese etikettiert oder gekennzeichnet. Die Etikettierung und Kennzeichnung von Textilerzeugnissen muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich und – im Falle eines Etikettes – fest angebracht sein. (Art. 14 (1) TextilKennzV)

Etiketten oder Kennzeichnungen können durch Begleitpapiere (Handelsdokumente) ersetzt oder ergänzt werden, wenn die Erzeugnisse Wirtschaftsakteuren in der Lieferkette oder zur Erfüllung eines Auftrages eines öffentlichen Auftraggebers geliefert werden. (Art. 14 (2) TextilKennzV)

Verbraucher müssen sich gemäß der TextilKennzV bereits vor dem Kauf über die Faserzusammensetzung informieren können. Daher ist eine Bereitstellung der Beschreibungen von Textilfaserzusammensetzungen in Katalogen, Prospekten, auf Verpackungen, Etiketten und Kennzeichnungen sowie im Online-handel unerlässlich. (Art. 16 (1) TextilKennzV)

Die Etikettierung oder Kennzeichnung erfolgt in der Amtssprache oder den Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Textilerzeugnisse dem Verbraucher bereitgestellt werden, es sei denn der betreffende Mitgliedstaat schreibt etwas Anderes vor. In Deutschland ist die Verwendung der deutschen Sprache vorgeschrieben. (Art. 16 (3) TextilKennzV)

Pflegehinweise sind freiwillige Angaben. Sie enthalten allerdings wichtige Empfehlungen und Hinweise für die sachgemäße Behandlung der Textilien. Weitere Infos auf www.ginetex.de.

Nach §6 des Produktsicherheitsgesetzes ist zusätzlich der Hersteller oder Importeur, einschließlich der Kontaktanschrift anzugeben.

Wer ist für die Etikettierung oder Kennzeichnung verantwortlich? (Art. 15 TextilKennzV)

Grundsätzlich liegt die Verpflichtung zur Etikettierung oder Kennzeichnung eines Textilerzeugnisses beim Hersteller, wenn er dieses in den Verkehr bringt, d.h. erstmalig auf dem Gemeinschaftsmarkt bereitstellt. Ist der Hersteller nicht in der Union niedergelassen, so stellt der Einführer die Etikettierung oder Kennzeichnung und die Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen sicher.

Wenn ein Händler ein Erzeugnis unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in Verkehr bringt, das Etikett selbst anbringt oder den Inhalt des Etiketts ändert, so unterliegt auch der Händler ebenso der Verpflichtungen der TextilKennzV.

Sofern ein Händler als Wiederverkäufer fungiert, trifft ihm lediglich die Pflicht sicherzustellen, dass die von ihm auf dem Markt bereitgestellten Textilerzeugnisse gemäß den Vorgaben der TextilKennzV gekennzeichnet sind. Es fällt jedoch nicht in seine Verantwortung, die Angabe der Faserzusammensetzung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Allerdings muss er erkennbare Fehler korrigieren.

Welche Aufbewahrungspflichten gelten?

Alle Wirtschaftsakteure (Hersteller, Einführer, Händler) sind gemäß §5 TextilKennzG zur Aufbewahrung von Unterlagen über Tatsachen, auf deren Kenntnis die Etikettierung oder Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht, verpflichtet.

Die Aufbewahrungsfrist für Hersteller und Einführer beträgt zwei Kalenderjahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem das letzte der Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, vom Hersteller oder Einführer auf dem Markt bereitgestellt werden.

Händler haben die Unterlagen so lange aufzubewahren, wie Erzeugnisse, auf die sich die Unterlagen beziehen, auf dem Markt bereitgestellt werden.

Welche Aufgaben nimmt das LAVG im Rahmen der Marktüberwachung wahr? (§11 TextilKennzG)

Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit in Brandenburg ist auf allen Stufen des Inverkehrbringens als zuständige Marktüberwachungsbehörde befugt, Textilerzeugnisse zu besichtigen, zu prüfen oder zu prüfen lassen. Es ist berechtigt unentgeltlich Proben zu entnehmen, Muster zu verlangen und die für Aufgabenerfüllung erforderlichen Unterlagen und Informationen anzufordern.

Die zuständige Behörde (LAVG) ist befugt zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Geschäftsräume oder Betriebsgrundstücke zu betreten, in oder auf denen im Rahmen einer Geschäftstätigkeit Textilerzeugnisse im Anwendungsbereich dieses Gesetzes hergestellt werden, zum Zwecke der Bereitstellung auf dem Markt lagern, angeboten werden oder ausgestellt sind.

Alle betroffenen Wirtschaftsakteure haben dies zu dulden und sind verpflichtet das LAVG in seinen Tätigkeiten zu unterstützen.

Das LAVG hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn sie den begründeten Verdacht haben, dass Textilerzeugnisse die Anforderungen an die Etikettierung oder Kennzeichnung nicht erfüllen oder die angegebene Faserzusammensetzung nicht mit der tatsächlichen Faserzusammensetzung übereinstimmt. Sie sind insbesondere befugt, anzuordnen, dass ein Etikett oder eine Kennzeichnung angebracht wird, anzuordnen, dass ein Textilerzeugnis von einer geeigneten Stelle hinsichtlich der Faserzusammensetzung überprüft wird und zu verlangen, dass ihnen Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Anforderung vorzulegen sind. Das LAVG kann Maßnahmen anordnen, die das Inverkehrbringen von Textilerzeugnissen untersagt, wenn unvollständige oder unzutreffende Etikettierung oder Kennzeichnung festgestellt wurde.

Das TextilKennzG sieht für den Fall der Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000€ vor. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen werden.